

**Bebauungsplan „Wohnen an der
Weide“ – Westbevern-Vadrup
2. Änderung**

Entscheidungs-
begründung

Stadt Telgte

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren	4	
1.2	Änderungsanlass / Änderungsziel	4	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzept	5	
3	Änderungspunkte	5	
3.1	Art der baulichen Nutzung	5	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	5	
3.2.1	Bauweise, Geschossigkeit und Baukörperhöhe	5	
3.2.2	Grundflächenzahl	6	
3.2.3	Überbaubare Flächen	6	
3.2.4	Zahl der Wohneinheiten / Mindestgröße der Grundstücke	6	
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	6	
4	Erschließung	6	
5	Natur und Landschaft/ Freiraum	7	
5.1	Eingriffsregelung	7	
5.2	Artenschutz	7	
5.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	11	
5.5	Ver- und Entsorgung	11	
6	Immissionsschutz	11	
6.1	Geruchsimmissionen	11	
6.2	Verkehrslärm	12	
7	Sonstige Belange	12	
8	Umweltbericht	12	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	12	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	13	
8.3	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
8.7	Zusätzliche Angaben	17	
8.8	Zusammenfassung	17	

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
 Protokoll zur Artenschutzprüfung

Gutachten

- Schwarze Faunistische Gutachten: Bebauungsplan Wohnen an der Weide, Westbevern-Vadруп, Potenzialanalyse Artenschutz Steinkauz, Warendorf, 21.02.2017
- uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Wohnen an der Weide“, 1.Erweiterung, Ahaus, 02.08.2016
- uppenkamp und partner, Messbericht, Bestimmung von Geruchstoffimmissionen durch Begehung: Rastermessung Stand 28.03.2017

Einsichtnahme von Unterlagen

- Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2015 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Wohnen an der Weide“ in Westbevern-Vadруп zu ändern, um die im Südosten des Plangebietes bisher als „Private Grünfläche“ festgesetzten Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen der erneuten Offenlegung wurde der Änderungsbereich nach Osten erweitert und die Bauflächen vergrößert. Zudem entfällt die Fläche für Wasserwirtschaft.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst den östlichen Teil (bis zur Grenze des Flurstücks 506) des Flurstücks 514, Flur 25 in der Gemarkung Westbevern unmittelbar angrenzend an das bestehende Regenrückhaltebecken.

1.2 Änderungsanlass / Änderungsziel

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Wohnen an der Weide“ in Westbevern-Vadруп liegt südlich der Ortslage Vadруп, nördlich der Umgehungsstraße L 588.

Der nördliche Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes umfasst ein Wohngebiet mit 20 Baugrundstücken für ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens im Jahre 2011 wurde für den Bebauungsplan eine Geruchsmissionsprognose erstellt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet gewährleistet werden und eine Beeinträchtigung umgebender landwirtschaftlicher Betriebe durch eine heranrückende Wohnbebauung nicht eintritt.

Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde eine Überschreitung der Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) für die im Osten des Plangebietes gelegenen Teilflächen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wurden die Flächen im Bereich der nun vorliegenden 2. Änderung zum damaligen Zeitpunkt als „Private Grünfläche“ festgesetzt.

Im Rahmen der Analyse zu Wohnbauflächenbedarfe in Vadруп wurde ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen für Vadруп festgestellt. Zur Deckung dieser Bedarfe gilt es zunächst, die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbauflächen zu aktivieren.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der aus der Landwirtschaft einwirkenden Geruchsmissionen besteht die Vermutung, dass die im Plangebiet der 2. Änderung gelegenen Flächen, deren Erschließung durch die vorhandene Infrastruktureinrichtungen bereits gesichert ist, nunmehr auch unter Immissionsgesichtspunkten

für eine wohnbauliche Nutzung geeignet sind. Der Nachweis einer wohnverträglichen Belastung wird dabei im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes erbracht (s. Pkt. 6 der Begründung).

Vor diesem Hintergrund soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide“ durchgeführt werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Plangebiet der 2. Änderung bereits als „Wohnbaufläche“ dar.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide“ ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 Städtebauliche Konzept

Um die bisher als „Private Grünfläche“ festgesetzten Flächen für eine bauliche Nutzung vorzubereiten ist nunmehr die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ entsprechend der angrenzenden Bauflächen erforderlich. Um das Einfügen der ergänzenden Bebauung in das bestehende Baugebiet zu gewährleisten, werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung baulicher Anlagen für das Plangebiet entsprechend der angrenzenden Flächen übernommen.

3 Änderungspunkte

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend der geplanten Nutzungen als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen etc.) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um die angestrebte wohnbauliche Entwicklung mit hoher Qualität zu sichern und insbesondere das mit diesen Nutzungen verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen in der eng bemessenen Erschließungsstraße des Gebietes zu vermeiden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise, Geschossigkeit und Baukörperhöhe

Die zulässige Bauweise und Geschossigkeit / Baukörperhöhe der baulichen Nutzung wird entsprechend der westlich angrenzenden Bauzeile übernommen. Für die geplante Wohnbebauung wird eine bauordnungsrechtlich maximal zweigeschossige Bauweise als Ein-

zelhaus festgesetzt.

Die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 63,50 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das vorhandene Geländeneiveau einer tatsächlichen Gebäudehöhe von ca. 9,50 m. Um ein eineinhalbgeschossiges Erscheinungsbild der Baukörper zu sichern, wird darüber hinaus die Traufhöhe mit 58,50 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht einer tatsächlichen Höhe bezogen auf das derzeitige Geländeneiveau von ca. 4,50 m.

3.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Bauflächen entsprechend den angrenzenden Bauflächen und den Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen mit ausreichendem Spielraum für die Bauherren großzügig gefasst.

Die Zulässigkeit von Garagen / Carports wird auf die überbaubaren Flächen beschränkt, um die Randzonen der Grundstücke von diesen Anlagen freizuhalten.

3.2.4 Zahl der Wohneinheiten / Mindestgröße der Grundstücke

Im Hinblick auf das dörfliche Umfeld soll im Plangebiet eine Bebauung geringer Dichte entstehen. Festgesetzt wird daher die Beschränkung auf zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Abgesehen von der festgesetzten ortsbildgemäßen Dachneigung und Dachform beziehen sich die weiteren baugestalterischen Festsetzungen gem. § 86 BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB auf wenige städtebaulich wirksame Elemente:

Festsetzungen werden zur Dachform, zu Materialien und Farben der Außenwandflächen und Dacheindeckungen sowie Grundstückseinfriedigungen getroffen, um ein homogenes Erscheinungsbild des kleinen Wohnquartiers auch im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Nachbarn untereinander zu erreichen.

4 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt ausgehend von der westlich bereits vorhandenen Wendeanlage über eine Erschließungsstraße mit einer Breite von 5 m. Die Erschließung des südlich

gelegenen Grundstücks wird über die Festsetzung eines Geh-/ Fahr-
Leitungsrechts gewährleistet. Nach Osten sind die Bauflächen wei-
terhin über einen Fuß- und Radweg an die Straße Winkelkamp ange-
bunden.

5 Natur und Landschaft/ Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff
BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3)
BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Gemäß durchgeführter
Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung auf Basis des rechtskräftigen Be-
bauungsplanes (1. Änderung), bei der die Fläche als „private Grünflä-
che“ festgesetzt war ist mit Durchführung der vorliegenden 2.
Änderung und der Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ ein
Biotopwertdefizit von 778 Biotopwertpunkten verbunden.

5.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der
artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europä-
isch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwar-
ten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des
Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenzi-
ell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maß-
nahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich
werden.

* Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und
Verkehr NRW und des
Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur
und Verbraucherschutz vom
22.12.2010: Artenschutz in der
Bauleitplanung und bei der
baurechtlichen Zulassung von
Vorhaben. Gemeinsame
Handlungsempfehlungen

• Bestandsbeschreibung

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide“ befindet sich am südli-
chen Rand der Ortslage Vadруп. Die Fläche des Änderungspunktes
wird zur Zeit als Grünland genutzt. Dort sollen zukünftig zwei weitere
Häuser gebaut werden können. Gehölze befinden sich weder im Än-
derungsbereich noch angrenzend.

Im Norden, Osten und Westen schließen sich Siedlungsbereiche mit
Gärten an. Zudem wird der Änderungsbereich im Norden und Osten
von Straßen begrenzt. Im Süden erstreckt sich eine große Weideflä-
che sowie ein Regenrückhaltebecken.

Nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle „Gro-
ße Lembeck“. Diese weist hochwertige Habitatstrukturen für pla-
nungsrelevante Arten auf. Neben den aktiv genutzten Hof- und
Stallgebäuden befinden sich alte Eichen und Linden in Hofnähe.
Südöstlich der Hofstelle eingefasst von Grünland fließt angrenzend
zum Plangebiet „Teilbereich Ost“ ein zum Teil verrohrter Graben.
Direkt daneben befindet sich ein mit Gehölzen bestandener Teich.

• **Artenvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3912 (Quadrant 3) 31 planungsrelevante Arten vor (Abfrage Mai 2016); dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden bzw. angrenzenden Lebensraumtypen (Gebäude, Fettweiden) vier Fledermaus-, 23 Vogel- und drei Amphibienarten und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3912 (Abfrage am 25. Mai. 2016)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	rastend	S
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G

• **Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Die Gebäude und Gehölze der nahegelegenen Hofstelle sowie der

umliegenden Siedlungsstrukturen könnten als Quartiere für **planungsrelevante Fledermausarten** (Sommer-, Winterquartier) dienen und die an die Hofstellen angrenzenden Grünländer als Teilnahrungshabitat fungieren.

Da die Hofstellen von der Planung nicht betroffen ist und nur ein Teil der verfügbaren Grünländer durch die Planung verloren geht, ist von einem artenschutzrechtlichen Konflikt nicht auszugehen.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplan im Jahre 2010 wurden zudem ein Großteil der ehemaligen Ackerflächen in Grünlandflächen umgewandelt, so dass in diesem Bereich neue Nahrungshabitats geschaffen wurden.

Für die Arten **Rauch- und Mehlschwalbe, Feldsperling und Schleiereule** könnten die Plangebiete als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der bereits bestehenden Störfaktoren durch Siedlung und Straße sind diese jedoch von geringerer Wertigkeit. Deshalb und auch aufgrund der umliegend ähnlich ausgestatteten Habitatstrukturen ist von keinem essenziellen Nahrungshabitatverlust auszugehen.

Für Greifvögel (**Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke**) ist für das Plangebiet eine Funktion als Jagdhabitat anzunehmen. Aufgrund der großflächigen Jagdgebiete der Arten und der im Umfeld vorhandenen Freiflächen (u.a. Grünländer), ist eine essenzielle Funktion jedoch nicht anzunehmen.

Im Gegensatz dazu hat der **Steinkauz** verhältnismäßig kleinflächige Jagdhabitats, so dass zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben eine Potenzialanalyse* erstellt wurde. Im Ergebnis sind mit Durchführung des Planvorhabens jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 – auch in Bezug auf die Überplanung von potenziellen Nahrungshabitats – zu erwarten.

Die an Gewässer, Feuchtwiesen und -weiden und Auen gebundene Arten **Uferschnepfe und Uferschwalbe** können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen im bzw. angrenzend an das Plangebiet vorzufinden sind. Das bestehende Stillgewässer entspricht in seiner Ausprägung nicht den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten.

Für die **Waldohreule** bietet das Plangebiet ein Nahrungshabitats, dies ist jedoch nicht essenziell aufgrund der angrenzenden, ähnlich ausgestatteten Habitatstrukturen. Höhlen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Aus diesen Gründen kann auch davon ausgegangen werden, dass **Waldkäuze** nicht vorkommen.

Der **Kleinspecht** bewohnt Lebensräume mit Gehölzbeständen, die einen hohen Anteil an Alt- und Totholz oder Weichholzaunen aufweisen; diese Strukturen bietet das Plangebiet nicht. Deshalb findet er im Plangebiet kein geeignetes Bruthabitats. Für den **Schwarzspecht** bietet das Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Bruthabitats, da er

* Schwarze Faunistische Gutachten: Bebauungsplan Wohnen an der Weide, Westbevern-Vadруп, Potenzialanalyse Artenschutz Steinkauz, Warendorf, 21.02.2017

Waldbereiche als Bruthabitat nutzt. Beide Spechte könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, dies ist aber aufgrund der anliegenden Grünländer nicht essenziell.

Der **Baumpieper und Kuckuck** bewohnt halboffene Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und strukturreichen, mageren Gras- und Krautfluren (v.a. Waldlichtungen, Waldränder, Säume, Grünländer, Brachen, Heiden, Moore). Diese Strukturen bietet das Plangebiet nicht.

Die **Turteltauben** nutzen offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch oder an gebüschreichen Waldrändern. Sie könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, welches aber aufgrund der anliegenden Strukturen nicht von essenzieller Bedeutung ist.

Geeignete Habitatstrukturen sind für den **Gartenrotschwanz** in dem Plangebiet nicht gegeben.

Für Arten der Agrarlandschaft (**Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn**) bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen, da die Störeinflüsse durch die Nähe der Siedlungsstrukturen, der Gehölze und der umgebenden Straßen zu groß sind, sodass von einer essenziellen Bedeutung der Gebiete für die Arten nicht ausgegangen werden kann.

Der **Feldschwirl** kann aufgrund der niedrigen Vegetationsstrukturen und der intensiven Nutzung im Plangebiet und angrenzend ausgeschlossen werden.

Da für das Gewässer in der Nähe der Hofstelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass es fischfrei ist, muss von einer Besiedlung mit **Amphibien** ausgegangen werden. Durch die dichte Beschattung bietet es allerdings nicht optimale Bedingungen für diese Artengruppe. Von den aufgelisteten Arten könnten die Knoblauchkröte und der Kammmolch den Teich eventuell nutzen. Da er jedoch erhalten bleibt und die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält, ist von einer essenziellen Gefährdung der potenziellen Population nicht auszugehen.

Die **Zauneidechse** findet in den Plangebieten keine geeigneten Habitatstrukturen und kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mit der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide“ werden demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet.

5.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Erweiterung befindet sich in einem infrastrukturell bereits er-

schlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren werden neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Zum Schutz des am östlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufenden Grabens wird auf den beiden Baugrundstücken eine ~~5,00 m~~ 1,00 m breite Fläche zur Anpflanzung festgesetzt.

Die Ableitung des Regenwassers wird ausschließlich über den bisherigen Graben erfolgen, der außerhalb des Änderungsbereiches liegt. Die Unterhaltung kann von dem seitlichen Wirtschaftsweg erfolgen und somit wird die Fläche für Wasserwirtschaft nicht mehr benötigt.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird entsprechend dem westlich anschließenden Plangebiet von den zuständigen Trägern sichergestellt.

Für den hydraulischen Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung werden die erforderlichen Anträge gestellt.

6 Immissionsschutz

6.1 Geruchsmissionen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide“ wurden die Flächen der 2. Änderung aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte für Geruchsmissionen aus der Festsetzung als Wohnbaufläche ausgenommen. Eine erneute Ermittlung der Geruchsmissionen mit dem Ziel die Verträglichkeit einer wohnbaulichen Nutzung auf den Flächen im Änderungsbereich nachzuweisen, wurde durchgeführt.

Eine Rasterbegehung (Stand 28.03.2017) zeigt für den Änderungsbereich Werte auf, die mit 8 - 14 % Geruchsstundenhäufigkeit* im Grenzbereich der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit nach GIRL liegen. Da es sich hier allerdings um einen Übergangsbereich zum Außenbereich handelt, sind nach gültiger Rechtsprechung maximale Werte bis 15 % Geruchsstundenhäufigkeit abwägungsrelevant.

* uppenkamp und partner:
Messbericht, Bestimmung von
Geruchstoffmissionen durch
Begehung: Rastermessung,
Ahaus, 28.03.2017

6.2 Verkehrslärm

Laut Lärmschutzgutachten* für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan liegt der Änderungsbereich im Lärmpegelbereich II, sodass keine weiteren Schutzvorkehrungen zu treffen sind, da diese bereits durch die Anforderungen an den Lärmschutz sichergestellt werden.

7 Sonstige Belange

Das im Südosten des Plangebietes vorgesehene Regenrückhaltebecken ist auch bei Bebauung der Flächen im Änderungsbereich ausreichend bemessen.

Sonstige Belange, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind nicht betroffen.

Sämtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert - soweit relevant - für die vorliegende Änderung.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans ist es notwendig den zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehenden Umweltbericht bezüglich der geänderten Punkte anzupassen.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

Ziel der Planung ist es, durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes die Umwandlung einer bisher als „Grünfläche“ festgesetzten Fläche als Baufläche planungsrechtlich vorzubereiten.

Die auf den nachfolgend aufgeführten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

* uppenkamp und partner:
Immissionsschutz-Gutachten,
Schalltechnische Beurteilung
im Rahmen der Bauleitplanung
für den Bebauungsplan
„Wohnen an der Weide“, 1.
Erweiterung, Ahaus,
02.08.2016

Tabelle 2: Umweltschutzziele / gesetzliche Vorgaben.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Zu beachten sind die Verkehrsemissionen aus den umliegenden Straßen sowie die Geruchsimmissionen hinsichtlich der umliegenden Hofstellen. Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Grundlage zu Aussagen des Denkmalschutzes – Bestand im Plangebiet sowie im Hinblick auf Sichtbeziehungen – sind das DSchGNW sowie das Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Telgte, Stand 2007.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Mensch	Im Norden und Nordosten erstrecken sich die Siedlungsbereiche Vadрупs, für die ebenso wie für die geplante Wohnnutzung Immissionsschutz zu gewährleisten ist. Beeinträchtigungen bestehen durch verkehrliche Immissionen entlang der Grevener Straße sowie der südlich gelegenen Umgehungsstraße (L588). Geruchsimmissionen können nicht ausgeschlossen werden und wurden im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens geklärt.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Pferdeweiden dominiert. Nördlich und östlich schließen sich Siedlungsstrukturen an. Im Nordwesten grenzt das junge Wohngebiet an. Südlich dieses Wohngebietes befindet sich eine große Grünlandfläche, welche erst im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes aus Ackerflächen neu geschaffen wurde. Die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Störfaktoren und der intensiven Nutzung von mittlerer Qualität. Angrenzende Strukturen, vor allem im Bereich der Hofstelle sind von höherer Qualität.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Boden	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Münsterländer Kreide-Beckens. Die Böden haben sich aus Niederterrassenablagerungen der Ems entwickelt.</p> <p>Der Boden des Plangebiets weist gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes einen anthropogen geformtem Plaggenesch auf, der großflächig in der Nähe von Ortschaften vorkommt und mittlere Qualitäten als Pflanzenstandort aufweist. Er hat eine hohe Wasserdurchlässigkeit und eine mittlere Funktion als Speicher- und Regler für Nähr- aber auch Schadstoffe.</p> <p>Die im Zuge der historischen Kulturlandschaft aufgetragene Mutterbodenschicht beträgt 0,6-0,8 m. Die darunter gelegenen Böden sind aus Fein- bis Mittelsanden mit untergeordneten Anteilen aus Schluff- und Kiesanteilen.</p> <p>Laut Bodenkarte ist der Boden als schutzwürdiger Boden (Archivfunktion 3) einzustufen. Beeinträchtigungen bestehen durch intensive Landwirtschaft und den bestehenden Siedlungsstrukturen.</p>
Gewässer	<p>Ein eingetragenes Gewässer verläuft nicht im Plangebiet oder angrenzend.</p> <p>Wie aus einem Bodengutachten aus dem Jahre 2006 (erstellt im Zuge der Aufstellung des BP „Wohnen an der Weide“) hervorgeht, steht das Grundwasser zwischen 1,6-2,6 m unter GOK an. Der Boden weist mittlere Durchlässigkeitsbeiwerte auf.</p> <p>Wasserschutzgebieten sind nicht vorhanden.</p>
Luft und Klima	<p>Die Offenlandfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet mit lufthygienischer untergeordneter Bedeutung für die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch versiegelte Flächen und insbesondere Luftschadstoffe entlang der Umgehungsstraße.</p>
Arten- und Biotopschutz	<p>Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld vor.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung erarbeitet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber der Art „Steinkauz“ wurde eine externe Potenzialanalyse (Schwarze, Faunistische Gutachten, 21.02.2017) erstellt.</p> <p>Insgesamt werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbe-reitet.</p>
Landschaft	<p>Das Bild der Landschaft wird von typischen Strukturen dörflicher Siedlungsrandlage (Agrarflächen, Höfe mit prägenden Gehölzen) geprägt.</p> <p>Die Grünlandfläche (das Plangebiet) bildet einen der dörflichen Kulturlandschaft zugehörigen Ausschnitt dieser Landschaft.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Eschböden weisen als Zeugnis landwirtschaftlich historischer Nutzung eine kulturhistorische Bedeutung auf.</p> <p>Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Hofstelle; es liegen keine Hinweise auf ein Bau-denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vor.</p>
Wirkungsge-füge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die zeitweilige forstwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch (im Vergleich zu landwirtschaftlichen Nutzung) positive Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbioto-pen bzw. Extremstandorten).</p>

8.3 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Tabelle 4: Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Mensch	<p>Es entstehen keine nachteiligen Wirkungen auf die bestehenden Wohngebiete. Landwirtschaftliche Flächen gehen verloren.</p> <p>Erforderliche Lärmimmissionsabstände zur südlichen Umgehungsstraße werden eingehalten.</p> <p>Es werden keine nennenswerten Erholungsfunktionen in Anspruch genommen bzw. angrenzende Strukturen beeinträchtigt.</p> <p>Anforderungen hinsichtlich Geruchsmissionen können gemäß Immissionsschutzgutachten eingehalten werden.</p> <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Störfaktoren und der intensiven Nutzung von mittlerer Qualität.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 14 BNatSchG mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Boden	<p>Grundsätzlich ist Boden ein „nicht vermehrbares Gut“, und jeder Eingriff verändert die natürliche Genese.</p> <p>Mit der Planung wird ein Boden mittlere bis hoher Funktion überplant.</p> <p>Zudem wird ein schutzwürdiger Boden überplant.</p> <p>Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. auch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden und zudem die Schutzwürdigkeit des Bodens in der Bilanzierung berücksichtigt, sind auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.</p>
Gewässer	<p>Mit der Planung wird die derzeit natürliche Grundwasserneubildungsrate gemindert, Niederschlagswasser der Örtlichkeit entzogen und über die vorhandene Kanalisation abgeleitet.</p> <p>Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erkennbar.</p> <p>Mit der Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Jedoch werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagsverhältnisse kleinflächig ändern. Unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. § 51a LWG und der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden jedoch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Luft und Klima	<p>Mit der Änderung wird planungsrechtlich die Nutzung und Versiegelung einer Fläche mit Kaltluftentstehungsfunktion vorbereitet. Da die geplanten und umgebenden Siedlungsbereiche jedoch nicht als großflächig versiegelte Bereiche einzustufen sind und im nahen Umfeld weitere klimawirksame Freiflächen bestehen, wird kein erheblich nachteiliger Eingriff vorbereitet.</p> <p>Eine Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom ist möglich.</p> <p>Mit der Lage im Siedlungsbereich an einer bestehenden Straße bestehen zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur.</p> <p>Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	<p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung erarbeitet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber dem Steinkauz erfolgte eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in Form einer Potenzialanalyse (Schwarze, Faunistische Gutachten, 21.02.2017).</p> <p>Insgesamt werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Landschaft	Mit der Planung erfolgt eine Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches. Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Kulturhistorische Bedeutung weist Eschboden, als Zeugnis landwirtschaftlich historischer Nutzung, auf. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der Boden berücksichtigt. Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Hofstelle; es liegen keine Hinweise auf ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vor. Zudem wird die Hofstelle durch die Festlegung klarer Bebauungskanten weiterhin „solitär“ wahrnehmbar bleiben und nicht in die wohnbaulichen Strukturen einbezogen. Mit der Planung werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsfüge zwischen den Schutzgütern	Keine über die unter den vorgenannten Schutzgütern hinausgehenden Beeinträchtigungen von Wirkzusammenhängen Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter als Weide genutzt werden.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Hinsichtlich des Klimaschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass mit der Planung Bereiche mit lufthygienischer untergeordneter Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche in Anspruch genommen werden.

Eine Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom ist möglich. Mit der Lage an der bestehenden Straße werden zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur genutzt.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die gleichen Ziele erreicht werden können, sind einerseits aufgrund der speziellen Situation der Erweiterung bestehender Nutzungen (Pferdehaltung im Bereich Große Lembeck mit Wohnen) nicht gegeben. Andererseits kann dem Hof nach Aufgabe der landwirt-

schaftlichen Nutzung eine Abrundung mit Einfamilienhäusern angeboten werden.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Wohnen an der Weide“ – Westbevern-Vadруп – 2. Änderung zusammengefasst und die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die Fläche soll künftig zum Zwecke der Wohnnutzung entwickelt werden.

Erheblich nachteilige Wirkungen werden nicht vorbereitet:

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden und
- da mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und
- da der mit der Planung vorbereitete Eingriff die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Biotopstrukturen durch entsprechende ökologische Maßnahmen kompensiert wird .

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussicht-

lich im derzeitigen Umfang (landwirtschaftliche Nutzung) weiter genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die durch den Bebauungsplan anzunehmenden Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Coesfeld, im Oktober 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Warendorf* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt oder ein externer Ausgleich erforderlich wird.

Mit Umsetzung des Planvorhabens entsteht ein Biotopwertdefizit von 778 Punkten. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Telgte Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45 (Klatenberge).

* Untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Warendorfer Modell. Stand: 2015.

Tab.1: Ausgangszustand gem. rechtskräftigem Bebauungsplan (1. Änd.)

Code-Nr. Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Private Grünfläche	1.938				
3.6 Intensivgrünland	1.641	0,40	1,0	0,4	656
4.4 Fläche zur Anpflanzung	296	0,7	1,0	0,7	207
Fläche für die Wasservirtschaft	293				
o.A. Brache	293	0,7	1,0	0,7	205
Summe Bestand G1	2.230				1.069

Tab.2: Zielzustand gem. 2. Änderung

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Wohnfläche: GRZ 0,4 (mit Überschreitung GRZ 0,6)	2.230				
1.1 Versiegelte Fläche	1.338	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Gartenfläche	833	0,3	1,0	0,3	250
4.4 Anpflanzung	59	0,7	1,0	0,7	41
Summe Planung G2	2.230				291

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand(G1)	291	-1.069	=	-778
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		778		Biotopwertpunkten.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP "Wohnen an der Weide" 2. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	25.05.2016
<p>Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Vadруп. Der Änderungspunkt umfasst die Umwandlung von Privater Grünfläche in Wohnbauflächen. Insgesamt ist das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt (Pferdeweide).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
<p>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.